Beitragssatzung
zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage
der Gemeinde Wasserlosen für die Gemeindeteile Kaisten, Rütschenhausen und Schwemmelsbach

Aufgrund der Art. 5 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Wasserlosen folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage in den Gemeindeteilen Kaisten, Rütschenhausen und Schwemmelsbach

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Kaisten, Rütschenhausen und Schwemmelsbach einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

(1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,

(2) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder

(3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

a. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
b. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
c. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschoßflächen, mindestens jedoch 2.500 qm festgesetzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie für wohn- oder gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, wer den nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird die Geschoßfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

pro qm Grundstücksfläche	3,13 DM
pro qm Geschossfläche	20,81 DM.

§ 7
Übergangsregelung

(1) Die nach den in Absatz 2 genannten früheren (nichtigen) Regelungen bestandskräftig veranlagten Tatbestände oder Teiltatbestände gelten beitragsrechtlich als abgeschlossen, diese sog. Altfälle sind also nicht mehr dem neuen Satzungsrecht unterworfen.

(2) Nachfolgende Veranlagungen nach den folgenden Beitragssatzungen zur Entwässerungssatzung sind hiervon betroffen:

a) Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Kaisten vom 31.12.1967
b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen Für das Gebiet des GT Kaisten vom 24.06.1981
c) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen für das Gebiet des GT Kaisten vom 10.02.1983
d) Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Rütschenhausen vom 18.06.1968
e) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rütschenhausen vom 20.12.1974
f) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen für das Gebiet des GT Rütschenhausen vom 24.06.1981
g) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen für das Gebiet des GT Rütschenhausen vom 10.02.1983
h) Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Schwemmelsbach vom 23.10.1971
i) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen für das Gebiet des GT Schwemmelsbach vom 27.08.1980
j) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen für das Gebiet des GT Schwemmelsbach vom 10.02.1983
k) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen vom 14.01.1985 mit der 1. Änderung vom 19.03.1985 und der 2. Änderung vom 29.05.1985
l) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen für den GT Schwemmelsbach vom 15.12.1989
m) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für den GT Schwemmelsbach vom 22.09.1994

(3) Im Falle des Absatzes 1 sind in den Fällen des Abs. 2 folgende Grundstück- und Geschoßflächen abgegolten:

a) die in Abs. 2 a und 2 d genannten Tatbestände, die zum Zeitpunkt der damaligen Veranlagung vorhanden gewesene Grundstücksfläche und die damals veranlagte überbaute und/oder befestigte Fläche Im Falle der weiteren Bebauung (An-, Um- und Erweiterungsbauten) dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschoßflächen nach Inkrafttreten dieser Satzung werden diese neuen hergestellten Geschoßflächen zur Beitragsleistung nach dieser Satzung herangezogen.

b) die in Abs. 2 b, c, f, g, h, i, j, l und m genannten Tatbestände, die damals veranlagte Grundstücksfläche und die damals veranlagte Geschoßfläche einschließlich Dachgeschossflächen oder bei unbebauten Grundstücken, die zum damaligen Zeitpunkt veranlagte Grundstücksfläche und die angesetzte fiktive veranlagte Geschoßfläche. Im Falle der weiteren Bebauung (An-, Um- und Erweiterungsbauten) dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschoßflächen werden diese neuen hergestellten Geschoßflächen zur Beitragsleistung nach dieser Satzung herangezogen.

c) der in Abs. 2 e genannte Tatbestand, für die zum damaligen Zeitpunkt beitragspflichtige vorhandene anrechenbare Grundstücksfläche und ¼ der Grundstücksfläche hinsichtlich der Geschoßfläche. Im Falle der weiteren Bebauung (An-, Um- und Erweiterungsbauten) dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschoßflächen werden diese neuen hergestellten Geschoßflächen zur Beitragsleistung nach dieser Satzung herangezogen.

d) den in Abs. 2 k genannten Tatbestand, für die zum damaligen Zeitpunkt vorhandene Grundstücksfläche und **1/4** der Grundstücksfläche hinsichtlich der Geschossfläche. Im Falle der weiteren Bebauung (An-, Um- und Erweiterungsbauten) dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschossflächen nach Inkrafttreten dieser Satzung diese neuen hergestellten Geschossflächen zur Beitragsleistung nach dieser Satzung herangezogen.

§ 7a
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 10
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 07.10.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage der Gemeindeteile Kaisten, Rütschenhausen und Schwemmelsbach vom 07.Dezember 1999 außer Kraft.

Wasserlosen, den 17. November 2000

Kaufmann,
1. Bürgermeister